

BESCHAFFUNGSRICHTLINIEN

vom 02. Juni 2020
in Kraft ab 17. Juni 2020

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeines	4
2 Ausgangslage	4
3 Anwendungsbereich und Gültigkeit	4
4 Verfahrensarten	4
5 Kriterien	4
6 Beschaffungsgrundsätze	5
8 Beschaffungsbereich Dienstleistungen	5
9 Beschaffungsbereich Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände	5
10 Beschaffungsbereich Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	5
11 Zuständigkeiten	6
12 Controlling und Anpassungen	6
13 Liste der Anhänge	6

Vorwort

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) hat auf Grund ihrer Aufgaben und Verpflichtungen die unterschiedlichsten Bedürfnisse abzudecken. Weil es nicht sinnvoll ist, dass die SRFWL alles selbst herstellt oder erledigt, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, verhält sie sich wie Private: sie kauft ein.

Als gesetzliche Grundlage dazu gelten:

- das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) und die kantonale Beschaffungsverordnung (SGS 420.11).
- Die Feuerwehr-Kommandoakten beider Basel

Zusätzlich hat sich die SRFWL entsprechende Beschaffungsrichtlinien gegeben.

Die Beschaffungsrichtlinien halten für die meisten Produktgruppen fest, was beim Einkauf zu beachten ist. Zudem finden sich Tipps und Links, die der Einkäuferin / dem Einkäufer helfen, nachhaltige Produkte auszuwählen und mit diesen verantwortungsvoll umzugehen. Nachfolgende Leitsätze definieren den Rahmen für die Beschaffung.

Bewusst einkaufen: Die Mitarbeitenden der SRFWL informieren sich aktiv über die zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen und bringen ihr Wissen in den Beschaffungsprozess ein. Sie pflegen Lieferanten-beziehungen, die auf einer fairen Zusammenarbeit beruhen.

Ökologisch einkaufen: Die SRFWL beschafft Produkte und Dienstleistungen, die über den ganzen Lebenszyklus (Herstellung, Nutzung/Gebrauch, Rückbau/Entsorgung) möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und wenig natürliche Ressourcen verbrauchen.

Sozial einkaufen: Die SRFWL beschafft von Anbietenden, die geltende Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und faire Arbeitsbedingungen für eigene MitarbeiterInnen und diejenigen der Zulieferanten schaffen.

Wirtschaftlich einkaufen: Die SRFWL beschafft zum bestmöglichen Preis-Leistungsverhältnis, nach Möglichkeit bei lokalen Anbietenden und unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.

1 Allgemeines

Für die Vergabe von Aufträgen der SRFWL gelten, wie für die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) und die kantonale Beschaffungsverordnung (SGS 420.11). Eine Übersicht über das Beschaffungswesen im Kanton Basel-Landschaft bietet die „Beschaffungsfibel“.

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/beschaffung/abc-beschaffung_2006.pdf. Ergänzend dazu erlässt die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, mit Beschluss vorliegende Beschaffungsrichtlinien.

2 Ausgangslage

Einzelne Mitgliedsgemeinden der SRFWL haben sich durch die Umsetzung des Labels Energiestadt verpflichtet, die nachhaltige Entwicklung zu leben.

Die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien dienen dazu dieser Verpflichtungen auch im Beschaffungsbereich der SRFWL, wo entsprechend möglich und sinnvoll, umzusetzen.

3 Anwendungsbereich und Gültigkeit

Diese Beschaffungsrichtlinien gelten für sämtliche Vergaben, die die SRFWL tätigt, wie Material- und Geräteeinkäufe, Bau-, Planungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge.

Die Beschaffungsrichtlinien schreiben fest, welche Minimalstandards und welche Kriterien bei der Beschaffung geprüft werden müssen. Können diese Standards oder Kriterien nicht eingehalten werden, so ist dies im Beschaffungsantrag zu dokumentieren und zu begründen.

Anpassungen dieser Beschaffungsrichtlinien auf Grund von Gesetzesänderungen oder geänderter Bedürfnisse der SRFWL, können per Beschluss der Betriebskommission der SRFWL, jederzeit vorgenommen werden.

Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinien ist für die SRFWL verbindlich.

4 Verfahrensarten

Aufträge können gemäss der kantonalen Gesetzgebung je nach Auftragssummen in folgenden Verfahrensarten unterteilt werden:

- offenes Verfahren
- selektives Verfahren (= *offenes Verfahren mit Präqualifikation*)
- Einladungsverfahren
- freihändiges Verfahren

Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den Schwellenwerten, welche durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben sind.

5 Kriterien

Grundsätzlich ist zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien zu unterscheiden. In der Publikation zur Ausschreibung sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien zwingend aufzuführen. Nach der Veröffentlichung können die Kriterien (Anzahl und Gewichtung) nicht mehr geändert werden.

Die **Eignungskriterien** dienen der Prüfung der Anbietenden, der Dienstleistung oder der Produkte bezüglich der verlangten Leistung. Eignungskriterien stellen somit bei Nichterfüllung auch ein Ausschlusskriterium dar. Bei Einladungs- und Freihandverfahren sind die Eignungskriterien jeweils auf das Geschäft angepasst im Voraus festzulegen und die einzuladenden Anbieter nach diesen auszuwählen.

Die **Zuschlagskriterien** dürfen nichtdiskriminierend sein und sind für jede Beschaffung aus fachlicher, ökonomischer, sozialer und ökologischer Sicht individuell festzulegen. Zuschlagskriterien können z.B. Angebotspreis, Referenzprojekte, Qualifikationen des Schlüsselpersonals, Kapazität des Auftragnehmers, Service und Unterhalt, Lebensdauer,

Ausführungsdauer, Lieferfristen, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Garantiedauer, Normen der ILO (*Internationale Arbeitsorganisation*), Gleichberechtigung von Frau und Mann, usw. sein. Das bedeutet, dass der Freiraum zur Anwendung der zusätzlich von der SRFWL festgelegten Kriterien vor allem im freihändigen Verfahren und bei der Auswahl der Einzuladenden im Einladungsverfahren zum Tragen kommt.

6 Beschaffungsgrundsätze

- 6.1 In der Regel ist der gesetzliche Spielraum für das freihändige Verfahren und das Einladungsverfahren auszuschöpfen. Bis zu einem Vergabewert von CHF 50'000.- wird in der Regel das freihändige Verfahren gewählt. Das Kommando der SRFWL kann in Einzelfällen jeweils ein höherrangiges Verfahren, als durch Schwellenwerte gegeben, festsetzen.
- 6.2 Im freihändigen Verfahren und für die Auswahl der einzuladenden Firmen im Einladungsverfahren sind die generellen Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Das bedeutet, in den Beschaffungsprozessen der SRFWL sind wirtschaftliche, soziale/ethische sowie ökologische Kriterien miteinander abzuwägen. Bei der Beschaffung sind immer Kriterien aus allen drei Bereichen zu prüfen und möglichst gleichwertig zu gewichten. Die Gewichtung der Kriterien muss nachvollziehbar sein.
- 6.3 Das Kommando der SRFWL legt generelle Nachhaltigkeitskriterien für die drei Bereiche Wirtschaft, Soziales und Umwelt fest, an denen sich die Beschaffung zu orientieren hat. Es aktualisiert die Kriterien periodisch.
- 6.4 Bei Beschaffungsanträgen mit einem Wert grösser CHF 50'000.-- ist zu dokumentieren, inwieweit die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt worden sind.

8 Beschaffungsbereich Dienstleistungen

Wenn immer möglich sollen bei der Unternehmerwahl Nachhaltigkeits-Aspekte berücksichtigt werden (Umwelt-Management-Systeme, Soziale Aspekte, geographische Nähe).

9 Beschaffungsbereich Verbrauchsmaterial und Gebrauchsgegenstände

Die SRFWL richtet sich nach dem aktuellen Beschaffungsstandard von Energiestadt. Aktuell gilt der **Beschaffungsstandard 2018** (Anhang 1).

10 Beschaffungsbereich Geräte, Maschinen, Fahrzeuge

Die SRFWL richtet sich nach dem aktuellen Beschaffungsstandard von Energiestadt. Aktuell gilt der **Beschaffungsstandard 2018** (Anhang 1).

Nachfolgend werden nur noch ergänzende Bestimmungen aufgeführt:

10.1 Mobilität/Fahrzeuge (Personenfahrzeuge):

Vor der Beschaffung von Fahrzeugen ist das Bedürfnis sorgfältig abzuklären. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob die gewünschten Transporte auch ohne Anschaffung eines eigenen Fahrzeuges möglich sind (Miete, Mitbenutzung etc.).

Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen bezüglich Energieeffizienz und Umweltstandards möglichst «Best Practice» entsprechen.

10.2 Maschinen und Geräte:

Vor der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist das Bedürfnis sorgfältig abzuklären. Ist eine Anschaffung unumgänglich ist eine sorgfältige Bedarfsabklärung Voraussetzung, um möglichst die Maschine oder das Arbeitsgerät zu erhalten, welches die gewünschte Leistung möglichst effizient erbringt.

Bei der Bewertung verschiedener Varianten müssen die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit (Energieart, Energieverbrauch, Abgase und Lärm) im Betrieb stark gewichtet werden. Wo möglich werden elektrisch betriebene Geräte bevorzugt.

11 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Beschaffungsprozesse im Rahmen des Budgets sind wie folgt:

Bereich:

Bau und Dienstleistungen
Bereich Lieferungen für alle Verfahren
Routinebeschaffungen < Fr. 50'000.--

Zuständig:

Betriebskommission der SRFWL
Kommando SRFWL
Kommando SRFWL

Über sämtliche Beschaffungsprozesse ausserhalb des Budgets entscheidet die Betriebskommission der SRFWL.

12 Controlling und Anpassungen

Die Betriebskommission der SRFWL ist verantwortlich für die Einhaltung der Beschaffungsrichtlinien auf sämtlichen Stufen. Sie installiert ein geeignetes Controlling.

Die Betriebskommission der SRFWL ist besorgt, dass die Richtlinien periodisch die Entwicklungen angepasst werden.

13 Liste der Anhänge

Folgende Anhänge gelten als integrierende Bestandteile dieser Richtlinie:

- Beschaffungsstandard 2018 von Energiestadt